OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751336/2/BP/BD

Datum:
Linz, 3. Mai 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des K M, vertreten durch B Rechtsanwälte, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 8. März 2021, GZ: BHVBSich-2020-396535/14-PH, betreffend Ausspruch eines Waffenverbotes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 8. März 2021, GZ: BHVBSich-2020-396535/14-PH, über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) ein Verbot von Waffen und Munition gemäß § 12 Abs. 1 Waffengesetz 1996 (WaffG) idgF. verhängt.

Begründend führt die belangte Behörde in ihrem Bescheid wie folgt zunächst zum Sachverhalt aus:
„Gegen Sie wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 03.09.2020, BHVBSich - 2020 - 396535/3 - PH, ein Waffenverbot im Sinne des § 12 Waffengesetz 1996 i.d.g.F. mit folgender Begründung erlassen:
Sie gerieten am 22.08.2020 gegen 17:00 Uhr in R, S 12 mit Ihren Eltern in Streit. Die Diskussion spitzte sich zu. Irgendwann wollte Ihr Vater den Haustürschlüssel von Ihnen haben. Nachdem Sie diesen nicht herausgaben, stand Ihr Vater auf, bäumte sich vor Ihnen auf und zog Sie am Ohr nach oben zu ihm. Sie schubsten ihn mit den Handflächen weg um sich zu verteidigen. Ihr Vater würgte Sie dann und Sie würgten ihn auch. Es kam dann zu einem Handgemenge, plötzlich lagen auch Ihre Mutter und J auf Ihnen drauf. Es gab ein „wildes Gerangel“ zwischen Ihnen, bei welchem auch jeder der 4 Personen verletzt wurde. Aufgrund der oben angeführten Vorkommnisse wurde durch die Polizeiinspektion Vöcklabruck ein vorläufiges Waffenverbot sowie ein Betretungs- und Annäherungsverbot ausgesprochen. Das vorläufige Waffenverbot wurde mit Bescheid der Behörde vom 03.09.2020 bestätigt.
Gegen diesen Bescheid haben Sie mit Schreiben vom 10.09.2020 das Rechtsmittel der Vorstellung eingebracht und folgende Stellungnahme abgegeben:
Das Vorbringen meiner Eltern entspricht nicht den Tatsachen und wurde bereits entsprechende Nachweise der Polizeiinspektion VB, dem zuständigen Sachbearbeiter P E, vorgelegt.
Das Ereignis vom 22.08.2020 haben ausschließlich meine Eltern zu verantworten, zumal meine Eltern im Zuge des Streites mich tätlich angriffen. Vorerst habe ich mich nicht gewährt. Erst als ich beim Zaun war habe ich mich dahingehend gewährt, indem ich ihn (meinen Vater) wegschubste. Es kam zu einem Raufhandel zwischen mir und meinem Vater und mein Vater würgte mich das ich schon ganz blau im Gesicht war, er lag auf mir drauf, (bitte wie soll ich mit meinen 75 kg gegen über 100kg eine Change haben ihn von mir runter zu bekommen?) J P hat sohin versucht, mir zu Hilfe zu kommen.
Sie hat auch meinen Vater aufgefordert, sich zu beruhigen , zumal er völlig ausrastete.
Meine Mutter V wollte jedoch nicht das J mir hilft.
Als J bei meiner Mutter seitlich vorbei lief, hat meine Mutter J mit der flachen Hand 2-3mal Geohrfeigt.
J hat jedoch weiterhin versucht mir zu helfen und hat versucht R von weiteren Tätlichkeiten gegen mich abzuhalten, indem sie mit ihrem Handy R in den Nacken warf. Dabei hat vor allem V J massiv beschimpft: „Du Schlampe, du Hure, du hast ja gar nichts zu melden"
V hat dabei versucht, J davon abzuhalten, indem sie vor allem auf ihren rechten Fuß und auf ihre rechte Hand trat, als J versucht hat ihr Handy vom Boden aufzuheben.

Ich rief zu J rufe bitte die Polizei!
Dies versuchte V zu verhindern und stand plötzlich mit einem Bierkrug in der Hand hinter J und schlug auf J ihrem Hinterkopf, so das sie eine schwere Platzwunde erlitt.
J sackte zusammen und es hat V noch einige Male auf die J eingetrete und sie mit „Hure, Schlampe" beschimpft.
(Beweis Einsicht in den Polizeiakt der PI. VB zu GZ PAD/20/01493734/003/VW ZV J P)
Als dann mein Vater von mir lies, stürmte ich zu J und ich versuchte die Blutung zu stoppen am Hinterkopf ich rief ein weiteres mal an mit ihrem Handy um den Notarzt ebenfalls zu alarmieren!
Mein Vater hingegen sprang in sein Auto L200 und wollte davonfahren wenn nicht der Rettungswagen ihn abdrängte der als erstes eintraf !!!! Für mich ist das unterlassene Hilfeleistung!

Danach kam die Polizei und beruhigte die Lage Gottseidank!
Als diese den Sachverhalt aufgenommen hatten, bin ich zu den Beamten hingegangen und bat sie mir meine Waffen zu versperren da ich nicht mehr ins Haus kam!!!!
Weiters verweise ich auf die Zeugenaussage von J P
Was die Strafverfügung betrifft (200€) gegen mich war die Waffe Mauser 98 im zugesperrten Caddy LKW den ich erst im hingehen aufsperrte mit der Polizei (das sie vl. Übersahen) das ich die Waffe ihnen aushändigen könnte!
Ich bin immer ein ruhiger und Zuverlässiger Mensch (das auch Z F Komandant A. d. der Pi Sewalchen, R. Jäger bestätigen können) auf den man sich verlassen kann, weiters laufen meine Betriebe wieder (2 Firmen und die Landwirtschaft).
Mit meinem Vater erarbeite ich eine gemeinsame Lösung, die für beide passt. Es herrschen getrennte Wohnverhältnisse.
Daher beantrage ich die Aufhebung des an mich verhängten Waffenverbotes!
Aufgrund Ihres Rechtsmittels wurden die Zeugen niederschriftlich einvernommen. Diesem Ersuchen wurde Folge geleistet und nachstehender Sachverhalt protokolliert:
Zeugenaussage Hr. R und Fr. V M:
R und V M wurden zeugenschaftlich belehrt und auf die Folgen einer Falschaussage aufmerksam gemacht Weiters wurden sie über das Entschlagungsrecht als Eltern des Betroffenen aufmerksam gemacht. Freiwillig sagen sie wie folgt aus:
„Wir sind Eigentümer einer Landwirtschaft. Unser Sohn K bewirtschaftet die landwirtschaftlichen Flächen. Zudem hat er weitere landw. Flächen gepachtet, die er bewirtschaftet Er betreibt auch einen Land- und Forsttechnikhandel und ist im Winterdienst tätig. Der Handel mit landw. Geräten läuft sehr schleppend, weshalb es ihm finanziell nicht gut geht.
Er ist Jäger und Ausgeher in der Jagdgenossenschaft R.. Aufgrund der COVID-19-Pandemie hatten im März sämtliche Schießkanäle geschlossen, weshalb die Mitglieder der Jagdgenossenschaft vom Jagdleiter angehalten wurden, im eigenen Ausgehgebiet die Gewehre entsprechend zu überprüfen (einzuschießen). K schoss gemeinsam mit zwei weiteren Jagdkameraden im Tal zwischen H zum S. Das W.tal ist ca. 600 m lang, wobei sie in einen zunächst 300 und dann 500 m entfernten Wiesenhang schossen. Fangschuss war gegeben, das Gelände war abgesperrt und das Einvernehmen mit der Polizei war gegeben. Einige Nachbarn fühlten sich durch das Schießen beunruhigt und riefen die Polizei. Wir sprachen mit K und hinterfragten, ob ein derartiges Schießen notwendig sei und er nicht besser auf die nachbarschaftliche Ruhe Rücksicht nehmen sollte.

Seit März ist K mit seiner Lebensgefährtin J P liiert Unser Verhältnis zur neuen Lebensgefährtin hat sich von Anfang an schwierig gestaltet, da sie unserer Ansicht nach nur Ansprüche stellt und sich nicht einbringt P ist noch mit ihrem bisherigen Mann verheiratet und verdächtigte uns immer wieder, ihr Scheidungsverfahren negativ zu beeinflussen.
Am 22.08.2020 entwickelte sich ein Streitgespräch, da K und die Lebensgefährtin das Haus ihres (Noch-)Gatten ausräumten. Wir befürchteten, dass die beiden eines Tages auch unser Haus ausräumen könnten und K wurde gebeten, den Schlüssel unseres Hauses abzugeben. Er weigerte sich, weshalb es zu einer verbalen und tätlichen Auseinandersetzung kam, die einen Polizeieinsatz auslöste und schließlich mit einem Annährungs- und Rückkehrverbot gegen K und J P endete. Während der Auseinandersetzung kam es zu keinerlei Drohungen. K ist immer ein guter, verlässlicher und gewissenhafter Schütze gewesen. Allerdings wird er von J P immer wieder provoziert, ein ihm nicht zustehendes Recht einzufordern."
Dieser im Ermittlungsverfahren gewonnene Sachverhalt, wurde Ihnen mittels Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 12.01.2021 zur Kenntnis gebracht.
Dazu wurde von Ihnen folgende Stellungnahme übermittelt:
Ich möchte sie höflichst darauf hinweisen das in der Zeugenaussage von R und V M einiges richtig gestellt werden muss!
Zu Absatz 1:
Das Anwesen gehört R M ist aber nicht als Landwirtschaft zu bezeichnen da die Flächen dazu zu klein sind um dies als solchiges zu bezeichnen
Es wurde erst eine Landwirtschaft als ich mehrere Flächen dazu pachtete und eine Betriebsnr. Anforderte, die wiederum ist in meinen besitz!
Mittlerweile ist es ein größerer Betrieb geworden, womit auch meine Eltern profitieren.
Zu der Aussage es würde mir Finanziell schlecht gehen ist nicht wahr! Da sie bereits zugegeben haben vor Zeugen (Schwiegereltern)
Da sie damals versuchten mich und meine Lebensgefährtin auseinander zu bekommen, und vor der Haustür der Schwiegereltern standen!
Zu Absatz 2:
Es wurde damals alles gemeldet bei der Jagdgenossenschaft R. und der Polizei VB wo auch einige R. Jäger anwesend waren!
Auch wurden wir von der Polizei besucht während des schießen und es wurde als Vorbildlich bezeichnet worauf sie Abzügen (Absicherung)!
Zu Absatz 3:
J versuchte immer sich einzubringen was sich anfangs aber als schwierig herausstellte da sie damals in Scheidung war!
Was meine Eltern wussten. Dies löste bei meiner Mutter Erinnerungen aus die nicht sehr schön waren.
Zu dem Zeitpunkt wo diese Zeugenaussage war (29.09.2020) war J P schon rechtskräftig geschieden was meine Eltern wussten nachweislich!
Das wir sie verdächtigt haben, die Scheidung negativ zu beeinflussen haben sie bereits bestätigt da sie es später selber zu gaben (auch vor Zeugen) und auch beweise habe (Fotos liegen bei von einem Schriftverkehr Zwischen der neuen Partnerin des EX Gatten von J und meiner Mutter am 22.08.2020)
Zu Abs 4:
Ich und meine Lebensgefährtin räumten nicht das Haus ihres Noch-Gatten aus, richtig ist das dieses Haus auch J gehörte GB Auszug alt liegt bei, jetzt alleinig J !

Der Ex Gatte versuchte damals (auch nachgewiesen) alle Dokumente und Sachen von J zu vernichten während er im Haus aufhältig war! Diese Dokumente und Sachen haben wir geholt und an einen Sicheren Ort gebracht, dieser war damals mein Büro in S, was wiederum meine Eltern versuchten zu manipulieren!
Nach einigen Tagen kam es dann zu dem Streitgespräch vom 22.08.2020
Da der Tatvorwurf nach §83 STGB eingestellt wurde gegen mich,
ich mir weiters nichts zu Schulden kommen habe lassen oder auch sonst nichts
Stelle ich hiermit noch mal höflichst den Antrag auf Aufhebung des Waffenverbotes
Weiters wurde im Zuge der Amtshandlung am 22.08.2020 bekannt, dass die Waffe MAUSER Modell 98, Nr. x während der Familienstreitigkeit - in welcher Sie und Ihr Vater sich gegenseitig würgten - geladen in ihrem unversperrten PKW welcher im Innenhof des Hauses geparkt war, verwahrt wurde.
Aufgrund dieses Sachverhaltes wurde über Sie mit Strafverfügung vom 27.08.2020, BHVB/920170097140/20 wegen einer Übertretung nach § 51 Abs. 1 Ziffer 9 i.V.m. 16b Waffengesetz 1996 eine Geldstrafe über € 200,00 verhängt, welche mit 16.09.2020 in Rechtskraft erwachsen ist.
Der Umstand, dass Sie in einer für alle Personen sehr emotional aufgeschaukelten Situation in der es bereits zu Handgreiflichkeiten zwischen allen Parteien kommt eine geladene Schusswaffe im unversperrten Fahrzeug verwahren ist geeignet, Besorgnis zu erwecken, dass Sie Waffen gesetz-oder zweckwidrig verwenden könnten.
Die festgestellten Tatsachen die in Ihrer Intensität eine stetige Steigerung erfuhren, sind geeignet, Ihr weiteres Verhalten unkalkulierbar erscheinen zu lassen und lässt die künftige Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung von Waffen befürchten. Die festgestellte Steigerung der Intensität im Zuge von Streitigkeiten mit ihren Eltern rechtfertigt somit die Annahme Sie könnten - in weiterer Steigerung der Intensität ihres Verhaltens - in Zukunft durch missbräuchliche Verwendung von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden.
Alles in allem lässt die Wertung dieser Geschehnisse Ihr weiteres Verhalten schlechthin launenhaft erscheinen und somit die künftige Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung von Waffen befürchten. Eine Trennung des wirtschaftlichen Eigentumes ist noch nicht erfolgt, weshalb immer wieder mit Berührungspunkten zu rechnen ist.
Aufgrund des oben angeführten Sachverhaltes und des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens ist derzeit davon auszugehen, dass Sie künftig eine Waffe missbräuchlich verwenden könnten, um Leben, Gesundheit und oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum zu gefährden. Die zeugenschaftlichen Einvernahmen iVm der geladenen Waffe im PKW konnten den Sachverhalt wesentlich untermauern, weshalb basierend auf den dargelegten Vorfall und der ständigen Rechtsprechung des VwGH, dass „angesichts des mit dem Waffenbesitz von Privatpersonen verbundenen Sicherheitsbedürfnisses“ nach Sinn und Zweck der Regelung des WaffG bei der Verlässlichkeit ein strenger Maßstab anzulegen ist, das Waffenverbot zu bestätigen ist.
Nach Rechtsprechung des VwGH ist in Situationen familiärer Gewalt mit Verletzungsfolgen festzuhalten, dass nach den Umständen des Einzelfalls auch schon ein einmaliger Vorfall, ungeachtet eines untadeligen Vorlebens die Verhängung eines Waffenverbots gem. § 12 Abs. 1 WaffG rechtfertigen kann, wobei nicht entscheidend ist, durch welches Verhalten die Auseinandersetzungen ihren Ursprung genommen hat. (VwGH 23.10.2008, 2005/03/0134, und 17.04.2009, 2008/03/0154).
Unter Bezugnahme auf seine bisherige Judikatur zur Zulässigkeit des Waffenverbotes bei Situationen familiärer Gewalt mit Verletzungsfolgen wird darauf hingewiesen, dass auch

das Würgen einer Person eine "konkrete Tatsache" (im Sinn des § 12 WaffG 1996) darstellt, die durchaus ein für die Beurteilung der Voraussetzungen eines Waffenverbotes relevantes Bild von der Persönlichkeit eines Menschen vermitteln kann und wegen des damit zu Tage getretenen Aggressionspotentials ein Waffenverbot zu rechtfertigen vermag. Dieses Aggressionspotential ist durch die geschilderten familiären Unstimmigkeiten - ausgehend von den getroffenen Feststellungen und Zeugenaussagen - durchaus anzunehmen.

Der Verbotstatbestand des § 12 Abs. 1 WaffG setzt voraus, dass aufgrund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine qualifiziert rechtswidrige Verwendung von Waffen (nämlich durch gesetz - oder zweckwidrigen Gebrauch) zu befürchten ist. Liegt diese Voraussetzung vor, so hat die Behörde gemäß § 12 Abs. 1 WaffG vorzugehen und ein Waffenverbot auszusprechen, ohne dass ein bisher untadelig es Vorleben dem entgegenstünde.

(...)

Zur behaupteten Einstellung des Verfahrens gem. § 83 Abs. 2 StGB durch das zuständige Gericht im Schreiben vom 11.02.2021, wird auf das nachstehende Urteil verwiesen:
Wegen:
§ 83 (2) StGB
Zustimmung zur Übernahme von Pflichten und Zahlung eines Kostenbeitrages
Gegen Sie wurde durch d. Polizeiinspektion Vöcklabruck ein Ermittlungsverfahren wegen des Vergehens nach § 83 (2) StGB geführt.
Sie stehen im Verdacht, am 22.8 2020 in S R M vorsätzlich am Körper misshandelt und dadurch - wenn auch nur fahrlässig - am Körper verletzt zu haben, indem Sie ihn würgten, wodurch dieser eine Prellung der Halswirbelsäule erlitt und dadurch das Vergehen nach § 83 Abs 2 StGB begangen zu haben
Die Durchführung eines Strafverfahrens wegen dieses Tatvorwurfs unterbleibt vorläufig für eine Probezeit von 2 Jahr/en, wenn Sie binnen 14 Tagen nach Zustellung dieser Mitteilung einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens in der Höhe von 100,00 EUR einzahlen
Gemäß § 203 Abs. 1 StPO kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung einer strafbaren Handlung unter Bestimmung einer Probezeit vorläufig zurücktreten und dies davon abhängig machen, dass sich der Beschuldigte ausdrücklich bereit erklärt, bestimmte Pflichten zu übernehmen. Des Weiteren muss der Beschuldigte binnen 14 Tagen nach Zustellung der Mitteilung nach § 203 Abs. 3 StPO einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens (§ 381 Abs 1 Z 1 bis 3 StPO) leisten (§ 388 StPO).
Nach Ablauf der Probezeit und Erfüllung aller Pflichten hat der öffentliche Ankläger von der Verfolgung endgültig zurückzutreten, sofern das Verfahren nicht gemäß § 205 StPO nachträglich fortzusetzen ist. Das wäre dann der Fall, wenn Sie die übernommenen Pflichten nicht hinreichend erfüllen. Das kann auch geschehen, wenn vor Ablauf der Probezeit gegen Sie wegen einer anderen strafbaren Handlung ein Strafverfahren eingeleitet werden sollte. Der Rücktritt von der Verfolgung unter Bestimmung einer Probezeit wird im Geschäftsregister der Staatsanwaltschaft während eines Zeitraumes von zehn Jahren angezeigt. Das ist aber keine Eintragung in das Strafregister Sie sind dadurch nicht vorbestraft!
Der VwGH hat bereits ausgesprochen, dass es zur Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen für die Erlassung eines Waffenverbots nach § 12 Abs 1 WaffG 1996 vorliegen, nicht entscheidend ist, ob die Strafverfolgungsbehörde wegen des strittigen

Vorfalls von einer Verfolgung - allenfalls nach diversionellem Vorgehen - Abstand genommen hat, weil diese Entscheidung für die Waffenbehörde keine Bindungswirkung entfaltet (vgl etwa VwGH vom 29. Jänner 2015, Ra 2015/03/0002 mwH).
Die Waffenbehörde hat bei der Anwendung des § 12 Abs 1 WaffG 1996 eine Prognoseentscheidung anzustellen und aus bekannten und beweispflichtigen Tatsachen auf die Gefahr einer künftigen missbräuchlichen Waffenverwendung, die mit einer Gefährdung von Leben, Gesundheit, Freiheit oder fremdem Eigentum verbunden sein könnte, zu schließen (Hinweis E vom 7. Oktober 2002, 99/20/0189). Der Hinweis auf einen in einer Anzeige erhobenen Tatverdacht reicht zur Erfüllung des Tatbestandes des § 12 Abs 1 WaffG 1996 nicht aus (Hinweis E vom 10. Juli 1997, 96/20/0126). (vgl. Erkenntnis des VwGH vom 2.9.2019, Zl. Ra 2019/03/0093).
Diese Verpflichtungen konnten im Ermittlungsverfahren erfüllt werden. Insgesamt war daher das Waffenverbot zu bestätigen, da die Setzung einer bestimmten Tatsache im Sinne des § 12 Abs. 1 Waffengesetzes ausreicht für ein Waffenverbot und zu dieser bestimmten Tatsache eine negative Zukunftsprognose hinzutreten muss. Diese konnte im gegenständlichen Fall erstellt werden.
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, durch den rechtsfreundlich vertretenen Bf eingebrachte Beschwerde, worin ua. wie folgt ausgeführt wurde:
„Der Beschwerdeführer erhebt durch die ausgewiesenen Vertreter gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 08.03.2021, BHVBSich-2020-396535/14-PH, zugestellt am 09.03.2021, fristgerecht nachstehende
Beschwerde
an das OÖ. Landesverwaltungsgericht und beantragt eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, die angebotenen Beweise aufzunehmen, der Beschwerde stattzugeben und den bekämpften Bescheid ersatzlos aufzuheben und das Verfahren einzustellen.

Sachverhalt:
Der Beschwerdeführer geriet am 22.08.2020 gegen 17:00 Uhr, nachdem bis dahin die Eltern, die Lebensgefährtin und der Beschwerdeführer friedlich im Garten zusammengesessen sind, mit seinem Vater in Streit und forderte der Vater des Beschwerdeführers den Haustürschlüssel. Nachdem der Beschwerdeführer diesen nicht sofort an den Vater herausgab, bäumte sich dieser vor ihm auf und zog den Beschwerdeführer an den Ohren nach oben. Nachdem der Beschwerdeführer seinen Vater von sich wegdrängte, würgte dieser in der Folge den Beschwerdeführer und setzte sich dieser zur Wehr, indem er seinen Vater auch würgte. Nachdem die Lebensgefährtin dem unterlegenen Beschwerdeführer zur Hilfe eilte und die Mutter des Beschwerdeführers dies verhindern wollte, wurden letztlich auch die beiden Frauen in den Streit involviert.
Die Lebensgefährtin des Beschwerdeführers rief über Ersuchen des Beschwerdeführers die Polizei.
Die einschreitenden Beamten, ua. RI P E, Polizeiinspektion Vöcklabruck sprachen - nach Abstimmung der Wohn-und Wirtschaftsverhältnisse der Beteiligten - ein Betretungs- und Annäherungsverbot gegen den Beschwerdeführer aus. In diesem Zusammenhang wurden die Beamten vom Beschwerdeführer umgehend über vorhandene Waffen informiert und ersucht, diese mangels weiterer Zutrittsmöglichkeit zum Bauernhaus sicherzustellen. In

nunmehriger Kenntnis der vorhandenen Waffen wurde auch ein vorläufiges Waffenverbot ausgesprochen und Waffen und Munition sichergestellt.
Erst im Zuge der Sicherstellung sämtlicher Waffen wurde eine in einem im Innenhof des Hauses abgestellten Pkw verwahrte Waffe sichergestellt. Die unterladene Waffe hat sich bereits im Pkw befunden, nachdem der Beschwerdeführer und seine Lebensgefährtin geplant hatten, am späten Nachmittag „auf die Jagd“ zu gehen. Der Beschwerdeführer hat dabei bei Annäherung den Pkw aufgesperrt; mangels Feststellung dieses Umstands durch die Beamten wurde aber Anzeige wegen einer Waffenverwahrung im unversperrten Pkw erstattet. Die dazu ergangene Strafverfügung wurde vom Beschwerdeführer mangels irgendeinem Zusammenhang mit der Streitigkeit und dem deswegen ausgesprochenen vorläufigen Waffenverbot nicht bekämpft.
Zwischen dem Beschwerdeführer und seinen Eltern wurde der einmalige Vorfall geklärt. Bereits am 26.08.2020 hat sich der Vater des Beschwerdeführers per WhatsApp - Nachricht beim Beschwerdeführer entschuldigt und das Bestreben der Eltern nach einer gütlichen Lösung angekündigt. Rasch wurde wieder ein gutes Einvernehmen hergestellt. Der Beschwerdeführer hat seine Wohnverhältnisse zudem dergestalt geändert, dass er seit 25.09.2020 bei seiner Lebensgefährtin einen Nebenwohnsitz begründet hat.

(...)

Beschwerdegründe:
Der angefochtene Bescheid erweist sich aufgrund unvollständiger Beweisaufnahmen, unrichtiger/fehlender Feststellungen und unrichtiger rechtlicher Beurteilung als rechtswidrig.

Voraussetzung für die Beurteilung der Frage, ob „bestimmte Tatsachen“ im Sinne des § 12 Abs. 1 WaffG 1996 idgF. vorliegen, ist ein mängelfreies Ermittlungsverfahren, aufgrund dessen in einer ausreichend begründeten Entscheidung festgestellt wird, dass die betreffende Person die ihr zur Last gelegenen Taten, auf die das Waffenverbot gestützt werden soll, auch tatsächlich begangen hat (vgl. VwGH Ra 2019/03/0093).
Der Beschwerdeführer hat bereits in seiner Vorstellung vom 10.09.2020 ua. vorgebracht, dass über sein Ersuchen die Polizei eingeschritten ist, er die Polizei über Waffen informiert hat, der Pkw versperrt war, er mit seinem Vater eine Lösung erarbeite und bereits getrennte Wohnverhältnisse geschaffen werden. Die Einvernahme der Lebensgefährtin J P wurde beantragt, weitere Zeugen wurden angeboten. Ergänzend wurde mit der Stellungnahme vom 15.01.2021 ein Grundbuchsauszug über die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse zur Liegenschaft der Lebensgefährtin und eine WhatsApp-Nachricht vom Vater des Beschwerdeführers an diesen, in welcher der Vater sich bei seinem Sohn für den Vorfall entschuldigt und die Eltern das Bestreben ankündigen, wieder eine Gesprächsbasis und gütliche Lösung finden zu wollen, vorgelegt.
Die belangte Behörde hat es trotz diesem Vorbringen verabsäumt, Ermittlungen im Hinblick auf die ordnungsgemäße Waffenverwahrung, die Informationen des Beschwerdeführers an die einschreitenden Beamten, die aktuelle Wohnsituation und - trotz Einvernahme der Eltern - das aktuelle Verhältnis der Eltern zum Beschwerdeführer aufzunehmen. Das Ermittlungserfahren leidet somit an einem Verfahrensmangel und ist der Bescheid rechtswidrig. (...)

Die belangte Behörde hat zudem versäumt, Tatsachen festzustellen, auf deren folglich eine Prognoseentscheidung im Sinne des § 12 WaffG 1996 erfolgen kann.
Die Behörde gibt zunächst auf Seite 2 bis 4 lediglich die Bescheidbegründung des Mandatsbescheids, die Vorstellung des Beschwerdeführers vom 10.09.2020, die niederschriftlichen Einvernahmen der Eltern des Beschwerdeführers und die hierzu eingebrachte Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 15.01.2021 wieder. Danach verweist die belangte Behörde auf die ergangene Strafverfügung aufgrund der im Zuge der Amtshandlung in einem unversperrten Pkw vorgefundenen, nicht ordnungsgemäß verwahrten Waffe.
Beweisergebnisse zu den von der Behörde in der Folge getroffenen Feststellungen „....in einer für alle Personen sehr emotional aufgeschaukelten Situation eine Schusswaffe im unversperrten Fahrzeug verwahrt...“ und der „stetigen Steigerung der Intensität“ dieser (welcher?) Tatsachen fehlen gänzlich. Gleiches gilt für die von der Behörde „alles in allem“ erfolgte Wertung dieser Geschehnisse zum weiteren Verhalten des Beschwerdeführers „als schlechthin launenhaft“.
Vielmehr liegen Beweisergebnisse vor, die den Mutmaßungen der Behörde geradezu entgegenstehen. Beispielhaft sei angeführt, dass die Streitigkeit mit dem Vater und die im Pkw vorgefundenen Schusswaffe in keinerlei Verbindung stehen und die Polizei das vorläufige Waffenverbot und auch die belangte Behörde im Anschluss den Mandatsbescheid - trotz Kenntnis der Strafverfügung - ausschließlich aufgrund des Streitvorfalls erlassen haben.
Darüber hinaus ist im Zeitpunkt Waffenhinterlegung im PKW auch keine - wie die Behörde ausführt - „sehr emotional aufgeschaukelte Situation" Vorgelegen. Die Parteien habe übereinstimmend ausgesagt, dass man vor dem Streit noch im Garten friedlich zusammengesessen ist und sich erst in der Folge eine Vom Vater des Beschwerdeführers begonnene Handgreiflichkeit entwickelt hat sowie der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang die Beiziehung der Polizei erbeten hat. Eine stetige Steigerung der Intensität der Auseinandersetzungen und eine Launenhaftigkeit des Beschwerdeführers sind in keiner Weise belegt.
Während die Behörde letztlich die fehlende Trennung des wirtschaftlichen Eigentums und damit weitere Berührungspunkte feststellt, lässt sie unberücksichtigt, dass die Wohnverhältnisse getrennt wurden, die Eltern des Beschwerdeführers ihr Bestreben an einem gütlichen Zusammenleben mitgeteilt haben und sie den Beschwerdeführer als guten, Verlässlichen und gewissenhaften Schützen bezeichnen.
Aufgrund der fehlenden Feststellungen bestimmter Tatsachen als Prognosebasis bzw. der aktenwidrigen „Feststellungen" ist der Bescheid grob mangelhaft und rechtswidrig. (...)

Die Waffenbehörde hat bei der Anwendung des § 12 Abs. 1 WaffG 1996 eine Prognoseentscheidung anzustellen und aus bekannten und beweispflichtigen Tatsachen auf die Gefahr einer künftigen missbräuchlichen Waffenverwendung, die mit einer Gefährdung Von Leben, Gesundheit, Freiheit oder fremdem Eigentum Verbunden sein könnte, zu schließen (Vgl. VwGH 05.05.2014, Ro 2014/03/0033). In die Gefährdungsprognose im Sinne des § 12 Abs. 1 WaffG ist das gesamte Verhalten des Betroffenen einzubeziehen (Vgl. VwGH Vom 19.12.2013, 2012/03/0029).
Die Prognose der belangten Behörde über eine künftig qualifizierte rechtswidrige Verwendung von Waffen durch den Beschwerdeführer beschränkt sich auf den Vorfall vom 22.08.2020 und - erstmals im nunmehrigen Bescheid - auf die im Zuge der Sicherstellung Vorgefundene Schusswaffe im Pkw. Dabei versucht die Behörde - nach Wiedergabe von

Rechtssätzen aus der VwGH Judikatur zu Situationen bei familiärer Gewalt, zum Ursprung der Auseinandersetzung, zum Vorgehen im Affekt, etc. und unter Berücksichtigung reiner Mutmaßungen („emotional aufgeschaukelte Situation“, „stetige Steigerung der Intensität“, „Verhalten des Beschwerdeführers schlechthin launenhaft“) - eine negative Prognose zu konstruieren, ohne auf den konkreten Einzelfall und die Begleitumstände, insb. auch das Gesamtverhalten des Beschwerdeführers näher einzugehen.
Die Behörde verabsäumt es insbesondere in Ihrer Prognose zu berücksichtigen, dass der einmalige Vorfall aus einer Ausgangshandlung des Vaters des Beschwerdeführers resultiert, der Beschwerdeführer auch nach den Aussagen seiner Eltern weder zuvor und auch während des Streits niemanden gedroht hat, der Beschwerdeführer die Beiziehung der Polizei zur Streitbelegung gefordert hat, er die Beamten auf seine Waffeninnehabung aufmerksam gemacht hat, mit den Eltern des Beschwerdeführers wieder Einvernehmen herrscht und diese selbst den Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Jagdausübung und der Waffenverwendung als guten, verlässlichen und gewissenhaften Schützen bezeichnen. Zudem lässt sie unberücksichtigt, dass die im Auto vorgefundene Waffe in keinem Zusammenhang mit dem Vorfall gestanden ist, sondern vielmehr lediglich aufgrund der geplanten Jagdausübung bereits im Auto verwahrt wurde und nach der Judikatur der VwGH eine bloß nicht ordnungsgemäße Verwahrung kein Entziehungsgrund bildet.
Wenngleich ein diversionelles Vorgehen der Staatsanwaltschaft für die Waffenbehörde keine Bindungswirkung entfaltet, so liegen dennoch aufgrund der Voraussetzungen der Diversion (keine schwere Schuld, keine präventiven Bedenken) weitere Indizien für ein fehlendes Aggressionspotential und damit für eine Prognose, die eine missbräuchliche Waffenverwendung ausschließt, vor.
Insgesamt liegen somit keine objektivierten Sachverhaltsmerkmale vor, die eine plötzliche Steigerung im Aggressionspotential des Beschwerdeführers begründen und eine qualifiziert rechtswidrige Verwendung von Waffen durch den Beschwerdeführer, die mit einer Gefährdung von Leben, Gesundheit, Freiheit oder fremdem Eigentum verbunden sein könnte, befürchten lassen.
Aufgrund der fehlenden Voraussetzungen ist der Bescheid rechtswidrig, ersatzlos zu beheben und das Verfahren einzustellen.
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Die belangte Behörde legte den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 22. April 2021 zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen. Nachdem sich bereits daraus ergab, dass der angefochtene Bescheid ersatzlos aufzuheben sein würde und der entscheidungswesentliche Sachverhalt völlig unbestritten feststand, konnte auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet werden.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter Punkt I.1 und I.2. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus:

II.

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergab sich widerspruchsfrei aus dem angefochtenen Bescheid, dem Akt und der Beschwerde. Lediglich hinsichtlich der Frage, ob die geladene Waffe des Bf im Hof des Anwesens in einem verschlossenen oder unverschlossenen Pkw verwahrt worden war, unterliegt divergierender Darstellungen, war aber letztlich als ergebnisneutral anzusehen. Eine tiefergehende Beweiswürdigung war daher nicht erforderlich.

III.

III.1. Gemäß § 12 Abs. 1 Waffengesetz 1996, BGBl I 12/1997 idgF. hat die Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

Gemäß § 12 Abs. 2 WaffG sind die im Besitz des Menschen, gegen den ein Waffenverbot erlassen wurde, befindlichen

1. Waffen und Munition sowie
2. Urkunden (ausgenommen Jagdkarten), die nach diesem Bundesgesetz zum Erwerb, Besitz, Führen oder zur Einfuhr von Waffen oder Munition berechtigen,

unverzüglich sicherzustellen. Für die damit betrauten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gilt § 50 des Sicherheitspolizeigesetzes - SPG, BGBl. Nr. 566/1991.

Gemäß § 12 Abs. 3 WaffG hat eine Beschwerde gegen ein Waffenverbot keine aufschiebende Wirkung. Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Waffenverbotes gelten

1. die sichergestellten Waffen und Munition als verfallen;
2. die im Abs. 2 Z 2 angeführten Urkunden als entzogen.

Gemäß § 12 Abs. 4 WaffG hat die Behörde dem Betroffenen auf Antrag für die verfallenen Waffen und verfallene Munition, soweit er deren rechtmäßigen Erwerb glaubhaft macht, mittels Bescheides eine angemessene Entschädigung zuzuerkennen. Ein solcher Antrag ist binnen einem Jahr ab Eintritt der Rechtskraft des Verbotes nach Abs. 1 zu stellen.

Gemäß § 12 Abs. 5 WaffG gelten die gemäß Abs. 2 sichergestellten Waffen und Munition trotz eines rechtmäßig verhängten Waffenverbotes nicht als verfallen,

1. wenn das ordentliche Gericht, dem sie anlässlich eines Strafverfahrens vorgelegt worden sind, ihre Ausfolgung an deren Eigentümer verfügt oder
2. wenn jemand anderer als der Betroffene binnen sechs Monaten, vom Zeitpunkt der Sicherstellung an gerechnet, der Behörde das Eigentum an diesen Gegenständen glaubhaft macht und dieser Eigentümer die Gegenstände besitzen darf.

III.2.1. § 12 Abs. 1 WaffG erlaubt es ua. nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, im Interesse der öffentlichen Sicherheit bestimmten Menschen den Besitz von Waffen überhaupt zu verbieten; eine Einschränkung des Waffenverbotes auf eine bestimmte Art von Waffen (etwa genehmigungspflichtige Schusswaffen) kommt nicht in Betracht (vgl ua. VwGH vom 18. September 2013, 2013/03/0050)

Der Verbotstatbestand des § 12 Abs. 1 WaffG setzt nämlich voraus, dass auf Grund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine besonders qualifizierte missbräuchliche Verwendung von Waffen zu befürchten ist. Entscheidend für die Verhängung eines Waffenverbotes ist es, ob der von der Behörde angenommene Sachverhalt "bestimmte Tatsachen" iSd § 12 Abs. 1 WaffG begründet, ob also die Annahme gerechtfertigt ist, der Betroffene könnte durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden. Demgegenüber ist die Versagung bzw. der Entzug waffenrechtlicher Urkunden (vgl. § 21 Abs. 1 bzw. § 25 Abs. 3 WaffG) schon bei fehlender waffenrechtlicher Verlässlichkeit (vgl. § 8 WaffG) gerechtfertigt, die insofern an andere, weniger strenge Anforderungen geknüpft sind (vgl. etwa VwGH vom 28. November 2013, 2013/03/0084).

III.2.2. Bei der Beurteilung der mit dem Besitz von Waffen verbundenen Gefahren ist im Hinblick auf den dem WaffG (allgemein) innewohnenden Schutzzweck ein strenger Maßstab anzulegen. Der Begriff der „missbräuchlichen Verwendung" einer Waffe ist daher nicht restriktiv auszulegen (vgl. ua. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Juni 2014, Zl. 2014/03/0063). Wesentlich ist, dass dem Betroffenen die missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist. Liegt diese Voraussetzung vor, so hat die Behörde gemäß § 12 Abs. 1 WaffG vorzugehen und ein Waffenverbot auszusprechen. Die Erlassung eines Waffenverbotes liegt somit nicht im Ermessen der Behörde (vgl. auch VwGH vom 18. Mai 2011, 2008/03/0011, und VwGH vom 27. November 2012, 2012/03/0134).

III.2.3. Bei einem Waffenverbot wird nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht über eine strafrechtliche Anklage (iSd Art 6 EMRK) entschieden, vielmehr handelt es sich dabei um eine administrativrechtliche Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Ordnung (vgl. etwa VwGH vom 19. März 2013, 2012/03/0180).

III.3.1. Nach dem festgestellten Sachverhalt ergeben sich im Wesentlichen zwei Situationen, die hinsichtlich des Vorliegens einer Tatsache im Sinne des § 12 WaffG zu betrachten sind. Anders als von der Behörde angenommen, handelt es sich hier um zwei nicht ursächlich miteinander verbundene Situationen, auch, wenn sie zeitlich parallel einzuordnen sind.

Zum einen betrifft dies die Verwahrung der geladenen Waffe im Pkw des Bf, der im Innenhof des Anwesens abgestellt war. Es wird wohl nicht mehr festzustellen sein, ob der Pkw selbst abgesperrt war und erst durch den Bf per Fernbedienung für die Beamten entriegelt worden war oder, ob das Fahrzeug unversperrt war, jedoch ist dazu festzuhalten, dass dieser Sachverhalt per se die Frage der Verlässlichkeit aufwirft, nicht aber als Tatsache im Sinn des § 12 Abs. 1 WaffG prominiert. Der sachliche Zusammenhang mit dem Familienstreit kann hier nicht erkannt werden, zumal die Deponierung der Waffe in Vorbereitung der für den Abend geplanten Jagd im emotional unauffälligen Gemütszustand passierte, da anschließend an die Deponierung der Bf mit seinen späteren Kontrahenten noch Kaffee trank.

Andererseits ist im vorliegenden Fall konkret auf den Familienstreit einzugehen. Unwidersprochen ging die erste brachiale Aktion vom Vater des Bf in Form des Hochziehens am Ohr aus, wogegen sich der Bf durch Wegschubsen zur Wehr setzte. Darin kann zunächst keine autoaggressive Aktion oder Haltung des Bf erblickt werden. Angesichts des ebenfalls vom Vater ausgehenden Würgens und zu Boden-Bringens des Bf, muss dessen Verhalten als reaktiver Befreiungsversuch, um den Gewichtsunterschied der beiden Kontrahenten auszugleichen gewertet werden. Die reaktive Gesinnung spiegelt sich auch in der unwidersprochenen Tatsache wider, dass vom Bf die Veranlassung zur Beiziehung der Exekutive erfolgte. Die sich steigernde gewaltbereite und launische Gesinnung kann angesichts des Umstandes, dass der platzgreifende „Raufhandel“ offensichtlich eine einmalige Situation dieser Art war, nicht nachvollzogen werden. Eine Tatsache, die eine missbräuchliche Verwendung von Waffen vermuten ließe, ist sohin nicht anzunehmen.

III.3.2. In der Prognose des zukünftigen Verhaltens des Bf ist zunächst zu berücksichtigen, dass sich sowohl die räumliche Nähe als auch das persönliche Konfliktpotential zwischenzeitig entspannt haben dürften. Es besteht daher kein Grund zukünftig von einer missbräuchlichen Waffenverwendung auszugehen. Der Bf wird nicht zuletzt von seinen Eltern als besonnen dargestellt, dem nicht einmal sie – als seine vormaligen Streitpartner – eine waffenmissbräuchliche Neigung zutrauen.

III.3.3. Die beim Bf vorliegenden Umstände erreichen in Zusammenschau das Maß also nicht, um als bestimmte Tatsachen erkannt zu werden, die die Annahme

rechtfertigen, dass er durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

Unter Berücksichtigung der oa. Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist der Tatbestand des § 12 Abs. 1 WaffG im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

III.4. Es war also im Ergebnis der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufzuheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree